



Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen

Hiermit bewerbe ich mich um die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen.

Name des Bewerbers

Geburtstag

Mir wurde die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Wolfhagen, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung Wolfhagen, übergeben.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Satzung in all ihren Punkten, insbesondere der Regelungen im § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung anerkenne. Mir ist bewusst, dass vor dem erfolgreichen Abschluss des Feuerwehrgrundlehrgangs die Teilnahme an Einsätzen nicht gestattet ist.

Ich wurde auf die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung HGO in den §§ 21 Ehrenamtliche Tätigkeit und 24 Verschwiegenheitspflicht sowie über die Regelungen im Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz HBKG §§ 10 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige und 11 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen hingewiesen (siehe Anlage) und erkenne die Regelungen an.

Ich bestätige, dass ich weder einer verfassungsfeindlichen Gruppierung angehöre, noch vorbestraft bin oder wegen rechtlichen Verstößen gegen meine Person ermittelt wird.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift und damit Zustimmung der Personensorgeberechtigten zwingend erforderlich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an den Leiter der Feuerwehr Wolfhagen, den Stadtbrandinspektor.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift des Bewerbers

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Personalbogen:

Persönliche Angaben:

Name: _____ Telefon privat: _____
Vorname: _____ Telefon dienstlich: _____
Beruf: _____ Telefon mobil: _____
Geburtstag: _____ E-Mail-Adresse: _____
Geburtsort: _____ Staatsangehörigkeit: _____
Straße, Nr. _____
PLZ, Ort _____

Mitgliedschaften in anderen Feuerwehren / Hilfsorganisationen:

Organisation: _____
Dienstzeit: _____ Letzter Dienstgrad: _____
Absolvierte Lehrgänge: _____

Ausgeübte Funktionen: _____

Fahrerlaubnis: _____.

Arbeitgeber / Verfügbarkeit

Arbeitgeber: _____
Ort meiner beruflichen Tätigkeit: _____
Überwiegend im Stadtgebiet Wolfhagen: _____
Vom Arbeitsplatz im Einsatzfall in der Regel abkömmlich: _____
Schichtarbeiter: _____

Impfungen

Hepatitis A: ☐ ja ☐ nein wenn ja, Impfschutz bis: _____
Hepatitis B: ☐ ja ☐ nein wenn ja, Impfschutz bis: _____
Tetanus: ☐ ja ☐ nein wenn ja, Impfschutz bis: _____
Masern (MMR): ☐ ja ☐ nein wenn ja, Impfschutz bis: _____

Ich wurde über die Möglichkeit der Hepatitis-Schutzimpfungen informiert und möchte den entsprechenden Impfschutz erhalten / nicht erhalten. *)

*) nicht zutreffendes bitte streichen!!!

Unterschrift

Anlagen: Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolfhagen
 Auszug HGO §§ 21 und 24
 Auszug HBKG §§ 10 und 11
 Florix-Datenschutzerklärung

Auszug aus der HGO § 21 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde soll nur Bürgern übertragen werden, die sich in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen; die besonderen Voraussetzungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 und § 72 Abs. 2 bleiben unberührt. Der Bürger ist verpflichtet, eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben; dies gilt nicht für das Amt des Bürgermeisters, des Beigeordneten und des Kassenverwalters.

(2) Die Berufung zu ehrenamtlicher Tätigkeit obliegt dem Gemeindevorstand, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Übernahme seiner Tätigkeit ist der ehrenamtlich Tätige zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Die Berufung kann, wenn sie nicht auf Zeit erfolgt ist, jederzeit zurückgenommen werden.

(3) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über Ehrenbeamte bleiben unberührt.

Auszug aus der HGO § 24 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, eines Landes, der Gemeinde oder eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

Auszug aus dem HBKG § 10 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst einer Gemeinde tätig. Sie müssen für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein. Die Gemeinde unterstützt und fördert die ehrenamtlich Tätigen, die ihren Dienst unentgeltlich leisten.

(2) In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung trifft die Gemeinde. Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Führungsfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr können bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige von Organisationen und Einrichtungen, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist.

(4) Die Bildung von Ehren- und Altersabteilungen für nicht aktive Feuerwehrangehörige ist zulässig.

(5) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Sie haben sich auf Aufforderung der Gemeinde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(6) Feuerwehrangehörige, die Führungsfunktionen ausüben, sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen, anderer Einrichtungen oder Angehörige anderer Dienststellen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Stehen diese Feuerwehrangehörigen zu den anderen Organisationen, Einrichtungen oder Dienststellen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sind deren dringende dienstliche oder betriebliche Belange vorrangig zu berücksichtigen. Ihre Freistellung für Übungen und Ausbildungsveranstaltungen richtet sich bei Beamtinnen und Beamten nach der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671) und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(7) Vereine oder Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens sollen von den Trägern des Brandschutzes gefördert und können finanziell unterstützt werden.

Auszug aus dem HBKG § 11 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus diesem Gesetz ergibt. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben an Einsätzen und an angeordneten oder genehmigten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und Weisungen vorgesetzter Personen nachzukommen.

(2) Beschäftigte, die während der Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, sind für die Dauer der Teilnahme unter Gewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach (Regenerationszeit nach Einsätzen)

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 haben Beschäftigte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- und Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte lediglich für Übungen und Ausbildungsveranstaltungen einen Freistellungsanspruch.

(4) Versicherungsverhältnisse in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft diese Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.

(5) Die Aufgabenträger haben dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigten aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.

(6) Abs. 2, 3 und 5 gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter entsprechend.

(7) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, denen durch den Dienst in der Feuerwehr Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, haben die Aufgabenträger auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten.

(8) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung von dem Aufgabenträger zu erstatten. Ihnen ist auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Beschäftigten aufgrund der gesetzlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Freistellung nach Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 6 Satz 3 zu stellen. Bei einer über sechs Monate hinaus andauernden Arbeitsunfähigkeit ist der Antrag unverzüglich nach Beendigung der

Arbeitsunfähigkeit zu stellen. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Beschäftigte sind, erhalten auf Antrag einen pauschalierten Betrag.

(9) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung durch den Aufgabenträger.

(10) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind von dem Aufgabenträger über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich in erforderlichem Umfang gegen Dienstunfälle zu versichern. Diese Versicherung muss sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht Beschäftigte sind.

(11) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung und Schutzkleidung unentgeltlich von dem Aufgabenträger zur Verfügung gestellt.

(12) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

**Datenschutzrechtliche Information
zur Erfassung von personenbezogenen Daten zu Zwecken
des Brand- und Katastrophenschutzes
(nach Art. 12 bis 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))**

Die Software ZMS Florix Hessen ermöglicht die zentrale Verwaltung von Daten der im Brand- und Katastrophenschutz des Landes Hessen tätigen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Landkreise und der Gemeinden sowie der im Brand- und Katastrophenschutz des Landes Hessen mitwirkenden Werkfeuerwehren und Organisationen und Personen. Sie dient der Erfüllung der nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) übertragenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz.

Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und lit. e) DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO in Verbindung mit § 55 HBKG und §§ 3 Abs. 1, 23 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

Weitergabe an Dritte

Personenbezogene Daten in der Personalverwaltung werden vollumfänglich ausschließlich bei öffentlichen Feuerwehren durch die Gemeinde, bei kreisangehörigen Gemeinden zusätzlich durch den Landkreis als unmittelbare Aufsichtsbehörde, bei Werkfeuerwehren durch das Unternehmen sowie bei sonstigen im Brand- und Katastrophenschutz des Landes Hessen tätigen Behörden und Dienststellen innerhalb derselben genutzt.

In ZMS Florix Hessen werden personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen in Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten verarbeitet:

- Personalverwaltung der Feuerwehrangehörigen,
- Berichtswesen im Zusammenhang mit Einsätzen, Ausbildungen und sonstigen Dienstveranstaltungen,
- Zuordnung persönlicher Ausrüstungsgegenstände oder Bekleidungsteile in die Geräteverwaltung,
- Anmeldung von Feuerwehrangehörigen zu Lehrgängen und Seminaren an der Hessischen Landesfeuerwehrschule (HLFS),
- Fahrzeug- und Geräteverwaltung von Fahrzeugen und Geräten,
- Eingaben und Abfragen in der Datenbank für Sondereinsatzmittel und -einheiten,
- Nur Führungskräfte und Jugendfeuerwehrwarte: Zurverfügungstellung der Erreichbarkeiten für eine landesweite Adressliste

Eine Weitergabe der Daten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereiches des Brand- und Katastrophenschutzes erfolgt – vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Verpflichtungen und eventueller zusätzlich von mir getroffenen Vereinbarungen – nicht.

Meine im Modul „Personal“ von ZMS Florix Hessen enthaltenen Daten werden mit Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ins Modul „Archiv“ verschoben und dort im März des Folgejahres meines Ausscheidens gelöscht.

Betroffenenrechte

Ich habe das Recht beim **Verantwortlichen** oder dem **Datenschutzbeauftragten**

- Auskunft über meine verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO in Verbindung mit § 33 HDSIG), z.B. durch Ausdruck meiner Personal-Kartei, oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Art. 20 DSGVO),
- unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung meiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO),
- die Löschung meiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes nach den oben genannten Rechtsgrundlagen nicht (mehr) erforderlich sind (Art. 17 DSGVO in Verbindung mit § 34 HDSIG),
- unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung der mich betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 18 DSGVO).

Weiter habe ich das Recht

- Widerspruch gegen die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten einzulegen (Art. 21 DSGVO in Verbindung mit § 35 HDSIG),
- bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen (Art. 77 DSGVO).

Der **Verantwortliche für ZMS Florix Hessen** ist:

Name*: **Magistrat der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen**

(* im öffentlichen Bereich ist keine natürliche Person einzutragen, sondern die „öffentliche Stelle im Sinne des § 21 HDSIG)

Kontaktdaten: Tel. 05692/602-0, stadtverwaltung@wolfhagen.de

Der **Datenschutzbeauftragte** in meiner Behörde, Dienststelle und Einrichtung des Landes, der Landkreise und der Gemeinde, Werkfeuerwehr oder Organisation ist:

Name : Frau Bärbel Heideck

Kontaktdaten: Tel. 05692/602-116, datenschutz@wolfhagen.de

Ich erkläre, über die Erfassung meiner für mein Dienstverhältnis in der Feuerwehr notwendigen personenbezogenen Daten in ZMS Florix Hessen informiert worden zu sein und die o.g. datenschutzrechtlichen Informationen erhalten sowie zur Kenntnis genommen zu haben.

Name : _____

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift

Zusatz:

**Datenschutzrechtliche Einwilligung
zur Nutzung von personenbezogenen Daten zu Zwecken
des Brand- und Katastrophenschutzes durch
den Feuerwehrverein und Verbände, in denen er Mitglied ist
(nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) Europäische Datenschutz-Grundverordnung)**

Über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für mein Dienstverhältnis in meiner Behörde, Dienststelle und Einrichtung des Landes, der Landkreise und der Gemeinde, Werkfeuerwehr oder Organisationen hinaus stimme ich einer erweiterten Datenübermittlung und Datennutzung zu.

Meine dienstlich erhobenen Daten dürfen von dem örtlichen Feuerwehrverein und von den Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, für Zwecke gemäß § 10 Abs. 7 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz („Vereine und Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens“) genutzt werden.

Weitere Angaben und Informationen zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten erhalte ich von dem Feuerwehrverein und den von ihm mir benannten Verbände.

Name : _____

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Interne Vermerke

Beschluss des Feuerwehrausschusses im Stadtteil _____ über die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wolfhagen.

☐ Die/der Bewerber/in wird aufgenommen. ☐ Die/der Bewerber/in wird nicht aufgenommen.

Begründung des Beschlusses: _____

Wolfhagen, den _____

(Wehrführer)

Beschluss des Leiters der Feuerwehr über die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wolfhagen.

☐ Die/der Bewerber/in wird aufgenommen. ☐ Die/der Bewerber/in wird nicht aufgenommen.

Begründung des Beschlusses: _____

Wolfhagen, den _____

(Stadtbrandinspektor)

Personalnummer: _____